



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 1

Brilon, 12.02.2019

Jahrgang 49

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2017
- 2) Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischem Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Hinweisbekanntmachung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
- 4) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle „Auf den Höltern“, Gemarkung Rixen, Flur 4, Flurstück 181
- 5) Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2015
- 6) Bekanntmachung der 6. Satzung vom 31.01.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 21.03.1997
- 7) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2017

I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2017 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA bedient.

Zugleich hat der Rat am 06.12.2018 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.928.993,95 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2017

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2017 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet einzusehen.

Brilon, den 21.01.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Anlagen:

Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)

Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA

Anlage 3 - Gesamtbilanz

Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung

6 Schlussbemerkung

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 101 Abs. 3 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk i. S. v. § 101 Abs. 3 GO NRW wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 08.10.2018 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 16. Oktober 2018

Der Leiter
der Rechnungsprüfung
des Hochsauerlandkreises

i. V. Breker

Breker

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

11. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. Oktober 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Brilon, Brilon:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon, Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeindefrerechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 8. Oktober 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer



Michael Blöbaum
Wirtschaftsprüfer



Stadt Brilon

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	71.341,45	70.055,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.730.104,97	10.878.503,16
1.2.1.2 Ackerland	2.402.955,59	2.403.879,24
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.581.305,43	73.568.101,57
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.000.510,00	1.037.921,00
1.2.2.2 Schulen	19.429.521,56	20.181.924,35
1.2.2.3 Wohnbauten	1.580.140,51	1.668.557,51
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.899.094,90	6.058.084,25
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.127.238,68	13.122.375,55
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	805.916,00	876.795,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	933.677,00	234.556,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.683.697,10	50.530.985,98
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	334.350,00	351.693,39
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.333.317,00	2.238.569,37
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.641.018,56	2.585.221,96
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.904.729,10	1.403.513,67
	186.387.578,40	186.940.684,20
1.3. Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.670.223,68	10.670.223,68
1.3.2 Beteiligungen	164.864,30	164.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	344.756,68	326.409,29
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	1.566.863,79	235.290,42
	13.667.795,65	12.217.874,89
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	2.207.231,03	2.253.307,51
	2.207.232,03	2.253.308,51
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	61.306,21	44.757,58
2.2.1.2 Beiträge	660.872,97	1.103.297,82
2.2.1.3 Steuern	6.808.420,09	5.213.058,79
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	379.057,00	80.383,90
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.496.238,32	1.477.755,24
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	421.406,63	441.546,93
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	19.311,95	23.615,57
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.128.360,85	672.881,52
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	3.461,86	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	956.321,12	415.354,04
	11.934.755,00	9.472.651,39
2.3 Liquide Mittel	10.600.949,26	5.413.497,13
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
	581.235,56	656.113,56
	225.350.887,35	217.024.184,68

	Passiva	
	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	93.810.172,90	93.832.799,58
1.2 Ausgleichsrücklage	4.328.187,08	0,00
1.3 Jahresergebnis	5.928.993,95	4.328.187,08
	104.067.353,93	98.160.986,66
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	39.373.256,95	38.964.775,94
2.2 für Beiträge	13.450.067,92	13.666.450,43
2.3 für den Gebührenaussgleich	430.894,50	602.091,09
2.4 Sonstige Sonderposten	3.372.167,32	3.619.655,14
	56.626.386,69	56.852.972,60
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	20.448.711,00	20.181.374,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	2.655.000,00	714.500,00
3. Sonstige Rückstellungen	3.152.775,57	3.525.608,67
	26.256.486,57	24.421.482,67
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom privaten Kreditmarkt	16.442.322,05	17.269.239,62
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	12.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	835.594,10	750.040,84
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53.324,72	537.017,15
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	871.310,14	559.724,86
4.6 Erhaltene Anzahlungen	6.783.688,58	5.248.788,47
	36.986.239,59	36.364.810,74
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
	1.414.420,57	1.223.932,01
	226.360.887,35	217.024.184,68

Stadt Brilon

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	41.334.147,70	36.487.000,00	47.970.674,08	11.483.674,08
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.270.227,99	11.620.550,00	9.272.285,41	-2.348.264,59
3	+ Sonstige Transfererträge	14.859,64	1.000,00	37.245,85	36.245,85
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.935.879,00	3.967.000,00	4.150.733,42	183.733,42
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.763.912,26	4.603.850,00	4.574.149,68	-29.700,32
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.426.629,08	1.304.050,00	1.647.903,88	343.853,88
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.687.240,91	2.020.450,00	2.070.484,94	50.034,94
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-154.953,72	0,00	-46.076,48	-46.076,48
10	= Ordentliche Erträge	63.277.942,86	60.033.900,00	69.677.400,78	9.643.500,78
11	- Personalaufwendungen	10.789.310,93	11.379.700,00	11.018.187,14	-361.512,86
12	- Versorgungsaufwendungen	696.254,71	1.382.079,12	1.743.591,98	361.512,86
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.287.471,98	13.443.551,42	12.758.470,16	-685.081,26
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.657.671,25	5.036.750,00	5.588.265,34	551.515,34
15	- Transferaufwendungen	24.610.335,14	28.246.790,03	27.228.306,32	-1.018.483,71
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.396.964,32	4.519.908,55	4.945.567,64	425.659,09
17	= Ordentliche Aufwendungen	58.438.008,33	64.008.779,12	63.282.388,58	-726.390,54
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.839.934,53	-3.974.879,12	6.395.012,20	10.369.891,32
19	+ Finanzerträge	162.198,69	191.100,00	165.789,48	-25.310,52
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	673.946,14	655.000,00	631.807,73	-23.192,27
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-511.747,45	-463.900,00	-466.018,25	-2.118,25
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.328.187,08	-4.438.779,12	5.928.993,95	10.367.773,07
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	4.328.187,08	-4.438.779,12	5.928.993,95	10.367.773,07
nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	541.616,90	0,00	54.056,00	54.056,00
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	565.360,85	0,00	76.682,68	76.682,68
29	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens	23.743,95	0,00	22.626,68	22.626,68
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)	23.743,95	0,00	22.626,68	22.626,68

Stadt Brilon

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	39.070.360,65	36.487.000,00	46.200.674,02	9.713.674,02
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.491.273,40	8.940.250,00	6.643.762,92	-2.296.487,08
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	12.101,02	1.000,00	38.685,55	37.685,55
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.428.894,16	3.219.550,00	3.339.378,74	119.828,74
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.669.849,70	4.498.850,00	4.673.683,16	174.833,16
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.398.478,28	1.304.050,00	1.605.302,77	301.252,77
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.162.632,76	1.143.200,00	1.139.904,64	-3.295,36
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	111.260,03	191.100,00	62.736,71	-128.363,29
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.344.850,00	55.785.000,00	63.704.128,51	7.919.128,51
10	- Personalauszahlungen	10.297.654,82	11.119.700,00	10.999.340,11	-120.359,89
11	- Versorgungsauszahlungen	975.113,89	983.300,00	966.290,12	-15.009,88
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.027.527,51	13.445.557,84	13.078.840,17	-366.717,67
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	674.246,80	655.000,00	587.559,88	-67.440,12
14	- Transferauszahlungen	24.700.984,68	28.205.940,03	28.265.373,67	59.433,64
15	- Sonstige Auszahlungen	2.837.133,90	2.830.502,13	2.788.191,69	-42.310,44
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.512.661,60	57.240.000,00	56.667.595,64	-552.404,36
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.832.188,40	-1.455.000,00	7.016.532,87	8.471.532,87
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.418.171,98	4.144.000,00	2.858.894,63	-1.285.105,37
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	50.653,60	430.000,00	54.055,00	-375.944,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	317.868,86	1.709.200,00	921.974,96	-787.225,04
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	896.976,72	0,00	1.680.486,64	1.680.486,64
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.683.671,16	6.283.200,00	5.515.412,23	-767.787,77
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.579.881,42	453.543,93	494.561,01	41.017,08
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.397.722,61	3.741.224,16	3.522.695,06	-218.529,10
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.856.783,62	1.869.831,91	1.272.657,47	-597.174,44
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	239.145,14	20.000,00	18.347,39	-1.652,61
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	1.333.664,47	1.333.664,47
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.075.532,79	6.084.600,00	6.641.925,40	557.325,40
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.391.861,63	198.600,00	-1.126.513,17	-1.325.113,17
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.440.326,77	-1.256.400,00	5.890.019,70	7.146.419,70
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	2.260.000,00	0,00	-2.260.000,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.000.000,00	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	799.900,93	3.617.000,00	797.732,98	-2.819.267,02
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000.000,00	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.799.900,93	-1.357.000,00	-797.732,98	559.267,02
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-1.359.574,16	-2.613.400,00	5.092.286,72	7.705.686,72
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.779.012,30	6.000.000,00	5.413.497,13	-586.502,87
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-5.941,01	0	95.165,41	95.165,41
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.413.497,13	3.386.600,00	10.600.949,26	7.214.349,26

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

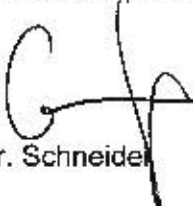
Für ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine **Versicherung an Eides** statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, den 25. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2019



Dr. Schneider

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Hinweisbekanntmachung

gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

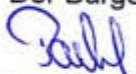
Zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Stadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern wurde gemäß der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg am 13. Dezember 2018 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 22. Dezember 2018, Seiten 466 – 467, lfd. Nr. 822, öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung weise ich hiermit hin.

Brilon, den 16. Januar 2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch





Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Auf den Höltern«, Gemarkung Rixen, Flur 4, Flurstück 181.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2019 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 720 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschießen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

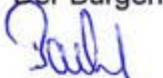
Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

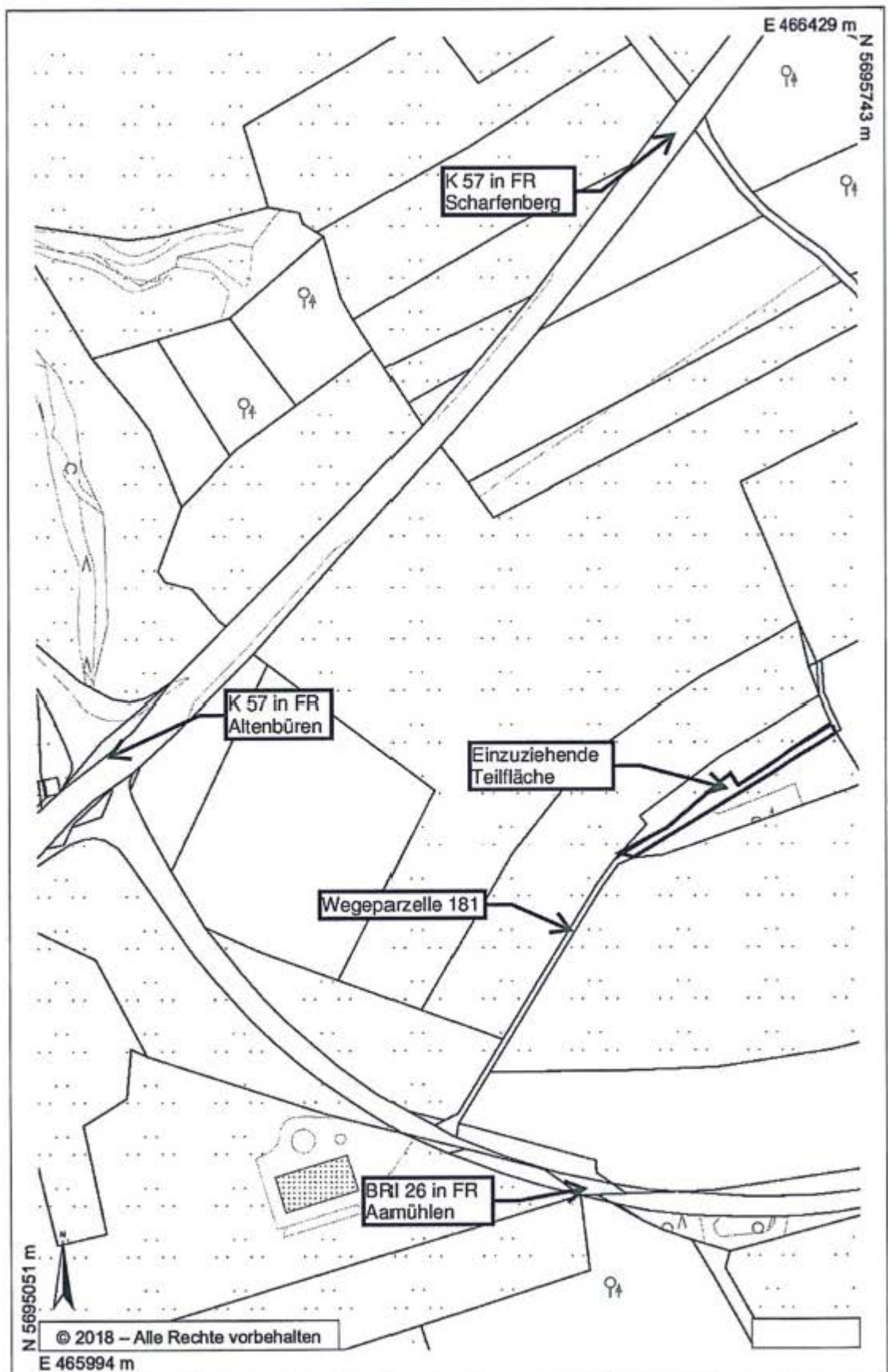
Brilon, den 1. Februar 2019

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2015

I. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015

Der Gesamtabchluss der Stadt Brilon zum 31.12.2015, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht, wurde durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, geprüft. Der Bericht ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18.10.2018 versehen.

II. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 einstimmig den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 21.11.2018 geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Gesamtabchluss der Stadt Brilon zum 31.12.2015 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht festgestellt.

Zugleich hat der Rat einstimmig beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.965.393,67 Euro mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister einstimmig nach § 116 (1) S. 4 i.V.m. § 96 (1) S. 4 Gemeindeordnung NRW die Entlastung.

III. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015

Der Gesamtabchluss der Stadt Brilon zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2018 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015 wird bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 32, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet einzusehen.

Brilon, den 06.01.2019

Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

Anlage (n)

Anlage 1 - Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA / Schlussbemerkung

Anlage 2 - Gesamtbilanz

Anlage 3 - Gesamtergebnisrechnung

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. Oktober 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Brilon, Brilon:

Wir haben den von der Stadt Brilon, Brilon, aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und des Gesamtlageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 18. Oktober 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer


Michael Blöbaum
Wirtschaftsprüfer



Anlage 2

Stadt Brilon Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

	€	31.12.2015	31.12.2014	Passiva	€	31.12.2015	31.12.2014
Aktiva							
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1 Allgemeine Rücklage	108.445.734,70	108.470.913,00	
1.2 Sachanlagen				1.2 Ausgleichsrolle	0,00	4.220.853,47	
1.2.1 Umbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3 Gesamtergebnis	-2.965.303,67	-4.384.582,43	
1.2.1.1 Grünflächen	10.702.318,85		865.811,27	1.5 Anteile anderer Gesellschafter	1.810.523,05	107.290.864,08	1.759.171,07
1.2.1.2 Ackerland	2.409.270,68		8.750.838,69	Sonderposten			
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.567.730,75		2.412.711,26	2.1 für Zuwendungen	48.675.805,47	47.256.586,65	
1.2.1.4 Sonstige urbebaute Grundstücke	1.774.985,01	88.454.305,27	1.781.542,01	2.2 für Beiträge	21.116.463,69	21.484.631,11	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2.3 für den Gebührenausgleich	541.895,25	938.671,36	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	980.560,00		1.004.181,00	2.4 Sonstige Sonderposten	4.492.051,14	74.816.335,55	4.862.239,14
1.2.2.2 Schulen	20.117.785,50		20.979.700,84	Rückstellungen			
1.2.2.3 Wohnbauten	1.385.028,84		1.308.813,22	3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	20.590.038,00	20.348.286,00	
1.2.2.4 Kanalsäuler	14.098.753,70		14.821.833,70	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	272.600,00	720.600,00	
1.2.2.5 Mehrzweck- und Messhallen	1.512.061,46		1.553.374,46	3.3 Steuerrückstellungen	17.623,43	30.505,00	
1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.462.546,51		9.955.710,74	3.4 Sonstige Rückstellungen	4.581.020,12	25.481.481,55	5.294.895,55
1.2.2.7 Blocaute Liegenschaften mit fremden Gebäuden	121.027,75	47.665.764,02	121.027,75	Verbindlichkeiten			
1.2.3 Infrastrukturvermögen				4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.066.537,17	60.546.436,22	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.088.286,02		13.019.877,26	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	15.196.784,53	11.000.000,00	
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	947.678,00		1.018.210,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.371.019,34	2.713.771,50	
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.390.700,00		54.395.995,77	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	4.412.866,51	11.240.826,65	
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Wirtschaftswegen	52.345.751,47		0,00	4.5 Erhaltene Anzahlungen	5.745.276,67	88.792.584,22	6,00
1.2.3.5 Stromversorgungsanlagen	0,00		11.713.443,42	Passive Rechnungsabgrenzung			
1.2.3.6 Gasversorgungsanlagen	11.237.762,48		7.964.774,00	5.	1.207.292,84	1.203.813,97	
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	7.959.587,00		1.505.214,00				
1.2.3.8 Sonstige Baulen des Infrastrukturvermögens	1.277.049,52	121.246.815,29	1.505.214,00				
1.2.4 Bauen auf fremden Grund und Boden	54.285,00		60.268,50				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturbücherei	1,00		1,00				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.972.870,34		4.886.697,13				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.863.916,63		5.053.821,36				
1.2.8 Geerbte Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.449.514,48	270.737.459,83	3.938.137,72				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.895,21		17.895,21				
1.3.2 Übrige Beteiligungen	178.384,30		165.864,30				
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	307.264,15		288.550,81				
1.3.4 Ausleihungen	253.832,60	767.356,26	256.023,67				
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	801.305,83		678.220,60				
2.1.2 Grundstücke	2.412.772,31	2.566.343,54	2.566.343,54				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Forderungen	9.232.875,48		9.288.586,90				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	1.117.466,45		1.246.504,67				
2.4 Liquide Mittel	10.996.991,47		6.942.333,18				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung							
	661.706,60	807.704,69	807.704,69				
Summe Aktiva		287.568.558,24	297.306.130,26	Summe Passiva		287.568.558,24	297.306.130,26

Anlage 3

Stadt Brilon

Gesamtergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz + / -
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	31.629.008,37	33.300.293,16	1.671.284,79
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.010.530,89	9.395.070,46	2.384.539,57
3	+ Sonstige Transfererträge	829,21	5.840,07	5.010,86
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.307.345,21	11.346.279,04	38.933,83
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	36.899.292,04	35.269.298,58	-1.629.993,46
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.934.549,67	3.309.811,13	1.375.261,46
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.166.245,43	3.851.806,60	-1.314.438,83
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	291.959,63	455.176,84	163.217,21
9	+/- Bestandsveränderungen	410.470,47	700.182,35	289.711,88
10	= ordentliche Gesamterträge	94.650.230,92	97.633.758,23	2.983.527,31
11	- Personalaufwendungen	32.827.921,50	33.201.018,98	373.097,48
12	- Versorgungsaufwendungen	1.117.536,61	1.679.876,69	562.340,08
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.544.547,05	23.943.060,77	398.513,72
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.347.318,88	10.454.638,95	107.320,07
15	- Transferaufwendungen	20.837.875,41	21.870.060,80	1.032.185,39
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.717.600,50	7.179.618,61	-537.981,89
17	= ordentliche Gesamtaufwendungen	96.392.799,95	98.328.274,80	1.935.474,85
18	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-1.742.569,03	-694.516,57	1.048.052,46
19	+ Finanzerträge	34.023,56	19.959,04	-14.064,52
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	2.618.384,41	2.239.484,16	-378.900,25
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.584.360,85	-2.219.525,12	364.835,73
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-4.326.929,88	-2.914.041,69	1.412.888,19
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-4.326.929,88	-2.914.041,69	1.412.888,19
27	anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	57.652,55	51.351,98	-6.300,57

6. Satzung

vom 31.01.2019

zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), der §§ 18, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 11.12.2018 I 2354, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 31.01.2019 die folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 21.03.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellten Quittungen während des Markt- und *Veranstaltungsbetriebs* aufzubewahren, sie bereitzuhalten und auf Verlangen dem Marktmeister vorzulegen.

§ 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

- (7) Zur Steigerung der Attraktivität der *Michaeliskirmes und anderen Volksfesten* kann der Bürgermeister im Einzelfall über die Höhe der Gebühr abweichend von § 7 dieser Satzung oder deren Erlass entscheiden.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 wird wie folgt gefasst:

6.	Spezialgetränkstände (Cocktail-Bowlestand / Altbierstand / Sorten) <i>pro qm und pro Tag und je nach Lage und Art des Geschäfts</i>	3,00 € - 4,80 €
----	---	-----------------

Artikel 3

§ 7a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 7a

Kostenersatz bei *Veranstaltungen* für Anbieter auf privaten Stellplätzen

Im Hinblick auf die anteilige Kostendeckung für die durch die *Veranstaltungen* entstehenden Kosten für Abfallbeseitigung, Werbung, Toilettenwagen und Straßenreinigung werden von den von der Stadt Brilon zugelassenen Betreibern auf privaten Stellflächen 75 % der unter § 7 aufgeführten Gebühren als Kostenersatz erhoben.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 31.01.2019 der Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 21.03.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 31.01.2019

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2019

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 10.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

Gesamtbetrag der Erträge auf	71.250.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.775.000 €

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.310.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.835.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.748.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.745.700 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.817.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.416.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.817.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.225.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mit Hebesatzsatzung vom 07.12.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v.H. |

2. Gewerbesteuer

434 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 14.01.2019 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 05.02.2019 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2020) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 07.02.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)